

Bekanntmachung

über die Herstellung betriebsfertiger Abwasseranlagen

Gem. § 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 26.04.2007 in der zz. Geltenden Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass die nachfolgend aufgeführten Straßen mit betriebsfertigen Abwasserleitungen ausgestattet sind und die angrenzenden Grundstücke an die Abwasseranlage der Stadt angeschlossen werden können:

Straße / Grundstück	Art der Abwasseranlage
Benzstraße im Gewerbegebiet Niederheid Bereich des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Geilenkirchen	Trennkanalisation

Mit dieser Bekanntmachung wird nach §§ 6 und 7 der Entwässerungssatzung der Anschluss- und Benutzungszwang wirksam.


Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald es bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn das Grundstück durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der die Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist (Anschlusszwang).

Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung der baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

Nach § 9 Abs. 5 der Satzung haben die Anschlussnehmer auf ihre Kosten binnen drei Monaten nach Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, besonders Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, Sickeranlagen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und, soweit keine anderweitige zulässige Nutzung ausgeübt wird, zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entleerung entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt zu erfolgen hat und daher rechtzeitig anzumelden ist (Tel. 629 115). Der Anschluss an die städt. Abwasseranlage hat fachgerecht zu erfolgen. Bei Trennkanalisationen ist darüber hinaus strengstens darauf zu achten, dass keine Fehlanschlüsse erfolgen.

In Vertretung


Hausmann
I. Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Anschlagtafel und Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen www.geilenkirchen.de gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen.

Aushang:	Datum: <i>16.03.2010</i>	Unterschrift: i. A. <i>Uel</i>
Hinweis im Internet:	Datum: <i>16.03.2010</i>	Unterschrift: i. A. <i>kwmbj</i>
Abnahme/Löschung aus dem Internet:	Datum: Datum:	Unterschrift: i. A. i. A.